

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

2007/0279(COD)

19.6.2008

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern
(KOM(2007)0765 – C6-0468/2008 – 2007/0279(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatterin: Heide Rühle

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch ***Fettdruck*** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	20

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern

(KOM(2007)0765 – C6-0468/2008 – 2007/0279(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2007)0765),
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und Artikel 95 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0468/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A6-0000/2008),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Vereinheitlichung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte **weder** deren Verpflichtungen **aus einschlägigen internationalen Nichtverbreitungsregimes, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtlicher Verträge noch das Ermessen der Mitgliedstaaten in der**

Geänderter Text

(7) Die Vereinheitlichung dieser Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten sollte deren **internationale Verpflichtungen und Zusagen nicht** beeinträchtigen.

Ausfuhrpolitik beeinträchtigen.

Or. en

Begründung

Die Formulierung „internationale Verpflichtungen und Zusagen“ ist breiter gefasst als der ursprüngliche Text und würde „einschlägige internationale Nichtverbreitungsregimes, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtliche Verträge“ einschließen. Alle Mitgliedstaaten wären mit dem vorgeschlagenen Text in der Lage, Einzelgenehmigungen zu verwenden, um sämtlichen internationalen Verpflichtungen und Zusagen – einschließlich bilateraler Verpflichtungen und Zusagen – nachzukommen statt lediglich den im ursprünglichen Text aufgeführten spezifischen Verpflichtungen und Zusagen.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Um gleichgelagerte Risiken zu erfassen, die sich aus der Verbringung von nicht im Anhang aufgeführten Verteidigungsgütern ergeben, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, diese Richtlinie auf derartige Verteidigungsgüter anzuwenden und daher die Verbringung dieser Güter gemäß denselben Bestimmungen zu handhaben.

Geänderter Text

(10) Um gleichgelagerte Risiken zu erfassen, die sich aus der Verbringung von nicht im Anhang aufgeführten Verteidigungsgütern ergeben, sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, diese Richtlinie auf derartige Verteidigungsgüter anzuwenden und daher die Verbringung dieser Güter gemäß denselben Bestimmungen zu handhaben. ***In diesem Falle sollten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis setzen.***

Or. en

Begründung

Anpassung an den entsprechenden Text des Artikels 2 Absatz 3.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) In Anbetracht der in dieser Richtlinie festgelegten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele besteht für die Mitgliedstaaten kein Bedarf, weitere Beschränkungen zur Erreichung dieser Ziele einzuführen oder aufrechtzuerhalten. **entfällt**

Or. en

Begründung

In diesem ersten Harmonisierungsschritt sollten wir die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, ihre eigenen Rechtsvorschriften zu erlassen, z.B. zur Frage der Kontrolle der Endverwendung, nicht einschränken.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Im Fall von Teilsystemen und Bestandteilen sollten die Mitgliedstaaten so weit wie möglich von Ausfuhrbeschränkungen zugunsten der Anerkennung von den Empfängern vorgelegte Erklärungen über die Nutzung absehen ; dabei berücksichtigen sie, in welchem Ausmaß diese Teilsysteme und Bestandteile in den vom Empfänger hergestellten Gütern aufgehen. **entfällt**

Or. en

Begründung

Dieser Erwägungsgrund steht im Widerspruch zu Artikel 4 Absatz 6 und sollte gestrichen

werden.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

(2) „Verbringung“ die **im Zuge eines Handelsgeschäfts** erfolgte Lieferung eines Verteidigungsgutes an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat;

Geänderter Text

(2) „Verbringung“ die erfolgte Lieferung eines Verteidigungsgutes an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat;

Or. en

Begründung

Nicht gewerbliche Transaktionen sollten einbezogen werden, da sie den nationalen Vorschriften der Mitgliedstaaten unterliegen; in der Richtlinie sollten jedoch keine Genehmigungen – z.B. für die Lieferung an eine Regierung – vorgeschrieben werden.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

(6) „Ausfuhrgenehmigung“ eine Erlaubnis zur Lieferung von Verteidigungsgütern an **einen Empfänger** in einem Drittstaat .

Geänderter Text

(6) „Ausfuhrgenehmigung“ eine Erlaubnis zur Lieferung von Verteidigungsgütern an **eine juristische oder natürliche Person** in einem Drittstaat .

Or. en

Begründung

„Empfänger“ wird als innerhalb der Gemeinschaft niedergelassene juristische oder natürliche Person definiert.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Nummer 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) „Drittland“ ein Land, das weder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union noch Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ist, auf den die vorliegende Richtlinie ebenfalls Anwendung findet.

Or. en

Begründung

Der Geltungsbereich soll klarer dargestellt werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten legen **die** Bedingungen für Genehmigungen fest, insbesondere etwaige Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität. Die Mitgliedstaaten können die bestehende zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.

4. Die Mitgliedstaaten legen **alle** Bedingungen für Genehmigungen fest, insbesondere etwaige Beschränkungen der Ausfuhr von Verteidigungsgütern in Drittstaaten im Hinblick auf die durch die Verbringung entstehenden Risiken für den Schutz der Menschenrechte sowie von Frieden, Sicherheit und Stabilität **und unbeschadet nationaler Rechtsvorschriften über die Kontrolle von Endverwendererklärungen**. Die Mitgliedstaaten können die bestehende zwischenstaatliche Zusammenarbeit fortsetzen und vertiefen, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Abweichend von Absatz 1 unterliegt in Fällen, in denen ein Empfänger ein Verteidigungsgut zum Zwecke der Reparatur oder Wartung oder aufgrund von Fehlern des Guts zum Lieferanten zurück verbringen will, die Rückverbringung zum Lieferanten keiner vorherigen Genehmigung. Allerdings unterrichtet der Empfänger rechtzeitig vor der Verbringung die zuständigen Behörden [des Mitgliedstaates, aus dessen Hoheitsgebiet das Gut verbracht werden wird] von der Absicht, das betreffende Gut zu verbringen. In einer solchen Mitteilung wird der Grund für die Verbringung angegeben; gleichzeitig werden alle entsprechenden Belege beigefügt.

Sind die zuständigen Behörden der Auffassung bzw. haben sie Grund zu der Annahme, dass die Mitteilung unvollständig oder ungenau ist oder dass die Bedingungen dieses Artikels nicht erfüllt sind, können sie die Verbringung aussetzen oder erforderlichenfalls auf andere Weise verhindern, dass das Gut das Hoheitsgebiet des fraglichen Mitgliedstaates verlässt.

Sobald das Gut repariert bzw. die Wartung vorgenommen bzw. der Fehler behoben worden ist, wird die anschließende Verbringung vom Lieferanten an den Empfänger auf der Grundlage der Genehmigung gestattet, die für die erste Verbringung des Gutes vom Lieferanten an den Empfänger ausgestellt worden ist.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) wenn dies dafür erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten Verpflichtungen und Zusagen **im Rahmen einschlägiger internationaler Nichtverbreitungsregime, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtlicher Verträge** einhalten.

Geänderter Text

(c) wenn dies dafür erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten **internationale** Verpflichtungen und Zusagen einhalten.

Begründung

Die Formulierung „internationale Verpflichtungen und Zusagen“ ist breiter gefasst als der ursprüngliche Text und würde „einschlägige internationale Nichtverbreitungsregimes, Ausfuhrkontrollvereinbarungen oder völkerrechtliche Verträge“ einschließen. Alle Mitgliedstaaten wären mit dem vorgeschlagenen Text in der Lage, Einzelgenehmigungen zu verwenden, um sämtlichen internationalen Verpflichtungen und Zusagen – einschließlich bilateraler Verpflichtungen und Zusagen – nachzukommen statt lediglich den im ursprünglichen Text aufgeführten spezifischen Verpflichtungen und Zusagen.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung hinsichtlich **der** Ausfuhr **der Verteidigungsgüter** informieren.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten die Empfänger über die Bedingungen der Genehmigung hinsichtlich der **Endverwendung, Rückverbringung oder Ausfuhr von Verteidigungsgütern** informieren.

Begründung

Klärung des Geltungsbereichs, um Rechtsunsicherheit vorzubeugen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 3 – Einleitung und Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:

- a) Bezeichnung des Verteidigungsgutes;
- b) Menge des Verteidigungsgutes und Datum der Verbringung;

Geänderter Text

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher **und überprüfen regelmäßig**, dass die Lieferanten entsprechend den geltenden Verwaltungspraktiken des betreffenden Mitgliedstaats ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen führen. Diese Aufzeichnungen enthalten Geschäftspapiere mit den folgenden Informationen:

- a) Bezeichnung des Verteidigungsgutes;
- b) Menge **und Wert** des Verteidigungsgutes und Datum der Verbringung;

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollen nicht nur sicherstellen sondern auch regelmäßig überprüfen, dass die Lieferanten innerhalb der Mitgliedstaaten ausführliche Aufzeichnungen über ihre Verbringungen unterhalten.

Buchstabe b: Es ist wichtig, nicht nur die Menge, sondern auch den Geldwert zu registrieren.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 8 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung

Geänderter Text

4. Die in Absatz 3 aufgeführten Aufzeichnungen sind nach Ende des Kalenderjahres, in dem die Verbringung

erfolgt ist, noch mindestens **drei** Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

erfolgt ist, noch mindestens **fünf** Jahre lang aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats vorzulegen, in dem der Lieferant seinen Sitz hat.

Or. en

Begründung

Der Zugang zu den Aufzeichnungen der Lieferanten für die Behörden der Mitgliedstaaten wird von drei auf fünf Jahre verlängert. Dies wird für mehr Transparenz in dem Prozess sorgen und mehr Zeit für die Ermittlung möglicher Verstöße gegen das umgesetzte nationale Recht oder die umgesetzte nationale Regelung schaffen und entspricht besser den übrigen Zeitplänen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Erfahrung und Ansehen im Bereich Verteidigung, nachgewiesen insbesondere durch eine Erlaubnis zur Herstellung **und** Vermarktung von Verteidigungsgütern und durch die Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;

Geänderter Text

a) Erfahrung und Ansehen im Bereich Verteidigung, nachgewiesen insbesondere durch eine Erlaubnis zur Herstellung **und/oder** Vermarktung von Verteidigungsgütern und durch die Beschäftigung erfahrener Führungskräfte;

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Das Zertifikat muss Folgendes enthalten:

Geänderter Text

3. Das Zertifikat muss **zumindest** Folgendes enthalten:

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

8. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren regelmäßig eine Liste der zertifizierten Empfänger und teilen dies der Kommission und den Mitgliedstaaten mit.

Geänderter Text

8. Die Mitgliedstaaten veröffentlichen und aktualisieren regelmäßig eine Liste der zertifizierten Empfänger und teilen dies der Kommission, **dem Europäischen Parlament** und den Mitgliedstaaten mit.

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den zuständigen Behörden **bestätigen**, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Empfänger bei der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung gegenüber den zuständigen Behörden **glaubhaft beweisen**, etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten zu haben, falls für die im Rahmen einer Genehmigung aus einem anderen Mitgliedstaat bezogenen Verteidigungsgüter derartige Beschränkungen gelten. **In solchen Fällen gewährleisten die Mitgliedstaaten außerdem, dass die Empfänger von Verteidigungsgütern im Anschluss an die Ausfuhr gegenüber den zuständigen Behörden bestätigen, dass etwaige Ausfuhrbeschränkungen eingehalten worden sind, und legen dazu einschlägige Beweise vor.**

Or. en

Begründung

Unsicherheit und möglicherweise Verstoßverfahren soll vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat.

Geänderter Text

2. Wenn für die beabsichtigte Ausfuhr die Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaats erforderlich ist, diese aber noch nicht vorliegt, konsultieren die Mitgliedstaaten den Ursprungsmitgliedstaat. ***Erhält nach dieser Konsultation ein Mitgliedstaat nicht die erforderliche Zustimmung des Ursprungsmitgliedstaates für die Ausfuhr, findet die Ausfuhr nicht statt. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden in solchen Fällen entsprechend unterrichtet.***

Or. en

Begründung

Unsicherheit und möglicherweise Verstoßverfahren soll vorgebeugt werden.

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 10a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 10a

Verwaltungszusammenarbeit

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass geeignete Kontrollmaßnahmen angewandt werden um zu überprüfen, dass die Bedingungen der Genehmigung für die Verbringung sowohl vom Lieferanten als auch vom Empfänger

eingehalten werden. Unbeschadet der Anwendung von Strafen und sonstigen Maßnahmen gemäß Artikel 14a unterrichten die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates im Falle eines von ihm festgestellten Verstoßes gegen die Bedingungen für die Verbringung eines Verteidigungsgutes unverzüglich die zuständigen Behörden des anderen betroffenen Mitgliedstaats bzw. der anderen betroffenen Mitgliedstaaten.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Titel

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zusammenarbeit im Zollwesen

Zollverfahren

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 11 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) bei der Ausfuhrgenehmigung für die betreffenden Verteidigungsgüter sachdienliche, ***mit der Genehmigung der Verbringung verbundene*** Informationen ***über Beschränkungen der Ausfuhr in Drittländer*** nicht berücksichtigt wurden; ***oder***

a) bei der Ausfuhrgenehmigung für die betreffenden Verteidigungsgüter sachdienliche Informationen nicht berücksichtigt wurden;

Or. en

Begründung

Entspricht dem Wortlaut der Dual Use-Verordnung.

Änderungsantrag 22

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission aktualisiert die Liste der Verteidigungsgüter im Anhang **in Übereinstimmung mit** der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union.

Geänderter Text

1. Die Kommission aktualisiert die Liste der Verteidigungsgüter im Anhang **auf der Grundlage** der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union.

Or. en

Begründung

Das Komitologie-Verfahren ist nur dann sinnvoll, wenn es eine Auseinandersetzung darüber gibt, was in den Anhang aufgenommen werden sollte (z.B. atomare Waffen).

Änderungsantrag 23

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 14a

Strafen

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen angemessene Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Inkraftsetzung der Vorschriften dieser Richtlinie sicherzustellen.

2. Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften über Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen fest, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen worden sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass diese Bestimmungen umgesetzt werden. Die Sanktionen müssen wirksam,

verhältnismäßig und abschreckend sein.

Die Mitgliedstaaten stufen die vorsätzliche Wiederausfuhr von Verteidigungsgütern, die im Rahmen einer Genehmigung für die Verbringung unter Verstoß gegen die für ihre Verwendung geltenden Bedingungen erhalten worden sind, in Drittstaaten als Straftat ein, sofern diese Bedingungen nicht vom Ursprungsmitgliedstaat dergestalt geändert worden sind, dass eine solche Wiederausfuhr zulässig ist.

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Erhält ein Mitgliedstaat vom Ursprungsmitgliedstaat nicht die erforderliche Zustimmung zu der geplanten Ausfuhr, findet die Ausfuhr nicht statt. Die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten werden in solchen Fällen entsprechend unterrichtet.

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Berichterstattung

Überprüfung

1. Die Kommission berichtet über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung dieser Richtlinie,

insbesondere der Artikel 9 bis 12 und 15, spätestens [zwölf Monate nach dem Termin für die Umsetzung der Richtlinie].

2. Die Kommission legt *regelmäßig, spätestens jedoch [fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie],* dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht **über die Durchführung der Richtlinie und ihre** Auswirkungen auf die Entwicklung **des** europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und **der** verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas vor; sie fügt dem Bericht **gegebenenfalls** einen Legislativvorschlag bei.

Bis zum ...* überprüft die Kommission **die Wirksamkeit dieser Richtlinie und** legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht **darüber** vor. **Die Kommission bewertet insbesondere, ob und in welchem Umfang die Zielvorgaben dieser Richtlinie verwirklicht worden sind. In ihrem Bericht überprüft die Kommission die Anwendung der Artikel 9 bis 12 und Artikel 15 dieser Richtlinie und bewertet die** Auswirkungen **dieser Richtlinie** auf die Entwicklung **eines** europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und **einer** verteidigungstechnologischen und -industriellen Basis Europas **unter anderem unter Berücksichtigung der Lage von kleinen und mittleren Unternehmen;** sie fügt dem Bericht **erforderlichenfalls** einen Legislativvorschlag bei.

** 5 Jahre ab dem Datum der Umsetzung dieser Richtlinie.*

Or. en

BEGRÜNDUNG

Die Berichterstatterin begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern als Teil des „Verteidigungspakets“ der Kommission zusammen mit einem Vorschlag für eine Richtlinie über die Auftragsvergabe im Bereich der Verteidigung und einer Mitteilung über die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Rüstungsgüterindustrie.

Es gibt gegenwärtig 27 schlecht koordinierte nationale Märkte für Verteidigungsgüter, deren Merkmale eine Verdopplung und eine ineffiziente Nutzung von Ressourcen sind. Nicht nur ist ein Großteil der Auftragsvergabe im Bereich der Verteidigung auf nationaler Ebene organisiert, sondern auch die Verbringung, der Transit und die Einfuhr von Militärgütern innerhalb der EU erfolgen auf nationaler Grundlage. Die vorgeschlagene Vereinfachung der nationalen Genehmigungssysteme für die Verbringung von Verteidigungsgütern innerhalb des Binnenmarktes ist eine notwendige Vorbedingung für die Entwicklung eines europäischen Marktes für Verteidigungsgüter und einer international wettbewerbsfähigen europäischen Verteidigungsindustrie. Die Vereinfachung der innergemeinschaftlichen Verbringung von Verteidigungsgütern wird die Versorgungssicherheit für die Mitgliedstaaten erhöhen und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand verringern, indem Bedingungen eingeführt werden, die eine stärkere Schwerpunktsetzung auf die wichtigeren Verbringungen gestatten.

Obwohl die Berichterstatterin den Vorschlag begrüßt, ist sie der Auffassung, dass es Spielraum für eine weitere Verbesserung gibt. Sie schlägt deshalb Änderungsanträge nach den folgenden Linien vor:

Inkraftsetzung und Überprüfung

Es muss eine strikte Kontrolle geben, mit der sichergestellt wird, dass Waffen und Verteidigungsgüter letztlich nicht in Konfliktgebiete gelangen. Die Berichterstatterin unterstreicht, dass die Wiederausfuhr in Drittländer nicht in Fällen erfolgen darf, in denen der Ursprungsmitgliedstaat seine Zustimmung nicht erteilt. Beschränkungen für die Wiederausfuhr, die der Ursprungsmitgliedstaat festgelegt hat, dürfen unter keinen Umständen von den Empfängern von verbrachten Verteidigungsgütern missachtet werden.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Sanktionen, die im Falle eines Verstoßes gegen die Bedingungen der Genehmigung anzuwenden sind, detaillierter festgelegt werden müssen. Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere festlegen, dass der Verstoß gegen Ausfuhrbeschränkungen für Verteidigungsgüter einen Straftatbestand darstellt, wenn er vorsätzlich begangen wird. Dies würde den Mitgliedstaaten eine weitere Gewähr dafür bieten, dass ein effektiver Rechtsbehelf in den Fällen möglich ist, in denen die Beschränkungen der Wiederausfuhr von Genehmigungen für die Verbringung nicht eingehalten werden. Außerdem würde das Vertrauen der Mitgliedstaaten in das System gestärkt werden. Zusätzlich werden die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, nachzuprüfen, dass die Lieferanten detaillierte Aufzeichnungen über ihre Verbringungen unterhalten.

Die Berichterstatterin weist darauf hin, dass dieser Vorschlag ein erster Schritt zur Verstärkung der Binnenmarktvorschriften in einem Bereich ist, der bisher das Kernstück der

Souveränität der Mitgliedstaaten war. Er sollte als „Pilotvorhaben“ gesehen werden, das Gegenstand weiterer Korrekturen und Änderungen sein kann, wenn es mit Hilfe der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht gelingt, die Zielvorgaben der Richtlinie zu verwirklichen. Infolgedessen regt die Berichterstatterin an, dass die Kommission fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie eine umfassende Bewertung der Umsetzung der Richtlinie vornimmt. Erforderlichenfalls legt sie der Bewertung Vorschläge an das Europäische Parlament und an den Rat zur Änderung der Richtlinie bei.

Die Berichterstatterin ist der Auffassung, dass die Entwicklung des europäischen Marktes für Verteidigungsgüter wesentlich davon abhängen wird, inwieweit die Umsetzung dieses Vorschlags zur Stärkung des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten führen wird. Deshalb sollte man sich bei der Bewertung insbesondere auf die Auswirkungen der Richtlinie auf das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten konzentrieren.

Die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Das System der Zertifizierung, das zentrale Element des vorgeschlagenen Genehmigungssystems, ist eher auf die Erfordernisse größerer Unternehmen zugeschnitten und könnte zu Wettbewerbsnachteilen für KMU führen. Während sich größere Unternehmen für eine Zertifizierung zur Erlangung von Allgemeingenehmigungen entscheiden können, ist der Zertifizierungsprozess für kleinere Unternehmen zu kostspielig und mühsam.

Alle Unternehmen werden Nutzen aus der Vorschrift ziehen, dass es in der Regel nicht notwendig sein wird, eine Genehmigung für die Verbringung von Teilsystemen oder Bauteilen einzuholen, die in Waffensysteme eingebaut sind und nicht auf einer späteren Stufe verbracht oder exportiert werden können. Unter den Herstellern von Teilsystemen und Bauteilen könnte es eine ganze Reihe von KMU geben, die Nutzen aus dieser Vorschrift ziehen werden. Allerdings reicht diese Vorschrift möglicherweise nicht aus, einen Ausgleich dafür zu schaffen, dass das System der Genehmigungen generell größere Unternehmen begünstigt. Um sicherzustellen, dass die Richtlinie nicht zu einem relativen Verlust an Wettbewerbsfähigkeit für KMU im Vergleich zu größeren Unternehmen führt, schlägt die Berichterstatterin vor, dass die von der Kommission fünf Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie vorzunehmende Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie auch eine Bewertung der Auswirkungen der Richtlinie auf die KMU enthält.

Rechtliche Klarheit

Die Berichterstatterin verweist darauf, dass mehrere Teile des Vorschlags der Klärung bedürfen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Sie regt an, dass die internationalen Verpflichtungen, die die Verwendung von Einzelgenehmigungen rechtfertigen, nicht im Wege einer aufzählenden Liste festgelegt werden, sondern mittels eines allgemeinen Verweises auf die „internationalen Verpflichtungen und Zusagen der Mitgliedstaaten“. Ihre Empfehlungen enthalten ebenfalls eine Reihe von Klärungen, die sich auf die Verpflichtungen der Lieferanten von Verteidigungsgütern beziehen.